
Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

in der Fassung des Beschlusses des Börsenrats vom 3. Dezember 2009,
bekannt gemacht im Kursblatt vom 10. Dezember 2009,
in Kraft getreten am 1. Januar 2010
zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 16. November 2016.

I. Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel als Börsenhändler

§ 1 Zulassungspflicht

- (1) Für Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse (Börse) zu handeln (Börsenhändler), ist eine Zulassung durch die Geschäftsführung erforderlich. Die Zulassung kann befristet erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Den Antrag auf Zulassung als Börsenhändler hat das zugelassene Unternehmen, für das der Börsenhändler berechtigt sein soll an der Börse zu handeln, unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das Unternehmen an der Börse handeln soll. Der Antrag ist sowohl vom zugelassenen Unternehmen als auch vom zuzulassenden Börsenhändler zu unterzeichnen. Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat.

§ 2 Zuverlässigkeit

- (1) Der Börsenhändler ist zuverlässig, wenn er die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Börsenhändlertätigkeit bietet. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein lückenloser und unterzeichneter Lebenslauf
 - b) eine Erklärung des Börsenhändlers
 - aa) ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Kreditwesen, das Wertpapierhandelsgesetz, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das Börsengesetz, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,

- bb) ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist,
- cc) ob er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.

- (2) Auch nach erfolgter Zulassung als Börsenhändler ist dieser verpflichtet, der Geschäftsführung unverzüglich Tatsachen zu melden, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen (vgl. Abs. 1 b)

§ 3 Berufliche Eignung

Die berufliche Eignung des Börsenhändlers ist anzunehmen, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Handel an der Börse befähigen.

§ 3a Berufliche Eignung: Börsenhändler ohne Befristung

- (1) Fachliche Kenntnisse im Sinne des § 3 liegen vor, wenn der Börsenhändler ausreichende Kenntnisse über die Regelwerke der Börse sowie die Funktionsweise des Börsenhandels besitzt. Der Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung gemäß §§ 4 bis 19 an der Börse erbracht werden (Börsenhändlerprüfung) oder durch vergleichbare Prüfungen. Die Ablegung dieser Prüfung darf vom Zeitpunkt der Antragstellung nach § 1 Absatz 2 gerechnet nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- (2) Praktische Erfahrungen im Sinne des § 3 liegen vor, wenn der Antragsteller am Handel an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung teilgenommen hat und dies entsprechend nachweist.

§ 3b Berufliche Eignung: Börsenhändler mit Befristung

- (1) Zum Nachweis der beruflichen Eignung sind fachliche Kenntnisse (bspw. Schulungsmaßnahmen im Wertpapierbereich, anerkannte Ausbildungen im Banken- und Börsenbereich) und Erfahrungen im Investmentbereich darzulegen.
- (2) Der Zeitraum für die Dauer der Zulassung darf 3 Jahre nicht überschreiten. Die wiederholte Antragstellung ist zulässig.
- (3) Der Börsenhändler mit Befristung darf nicht die Position eines vorgesetzten Händlers bzw. Chef-Händlers bekleiden.

§ 4 Vereinfachtes Zulassungsverfahren

- (1) Als Börsenhändler wird zugelassen, wer an einer anderen deutschen Wertpapierbörse über eine Zulassung verfügt, die bereits länger als sechs Monate im Zeitpunkt der Antragstellung andauert. Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung ist der Geschäftsführung zu übermitteln.
- (2) Als Börsenhändler wird zugelassen, wer außerhalb Deutschlands an einer Wertpapierbörse mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über eine Zulassung verfügt, die bereits länger als sechs Monate im Zeitpunkt der Antragstellung andauert, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den hiesigen vergleichbar sind.
Der Geschäftsführung ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung zu übermitteln.
- (3) Die Zuordnung im vereinfachten Zulassungsverfahren als Börsenhändler mit bzw. ohne Befristung ist entsprechend der §§ 3a und 3b vorzunehmen. Ist die Eignung als Börsenhändler ohne Befristung nicht offensichtlich und wird diese auch nicht nachgewiesen, so erfolgt die Zulassung als Börsenhändler mit Befristung.

II. Börsenhändlerprüfung

§ 5 Gegenstand der Prüfung

Die Börsenhändlerprüfung umfasst folgende Sachgebiete:

- Organisationsstruktur und regulatorisches Umfeld der Börse
- Rechtsgrundlagen des Börsenhandels und des Wertpapiergeschäfts
- Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Börsenaufsichtsbehörde und Handelsüberwachungsstelle
- Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der verschiedenen Finanzinstrumente
- Funktionsweise des Wertpapierhandels und der verschiedenen Handelssysteme
- Abwicklung von Wertpapiergeschäften.

§ 6 Aufgabenkommission

Für jede Prüfung wird eine Aufgabenkommission gebildet, die aus mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitgliedern besteht. Die Zusammensetzung der Aufgabenkommission wird von der Geschäftsführung der Börse bestimmt. Die Entschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Aufgabenkommission dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere Prüfungsvorgänge und personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Börsenhändlerprüfung ist nicht öffentlich. Mitgliedern der Geschäftsführung oder von ihr beauftragten Personen sowie Mitarbeitern der Börsenaufsichtsbehörde ist die Anwesenheit gestattet.
- (2) Die Geschäftsführung kann Dritte bei einer Börsenhändlerprüfung als Beobachter zulassen, sofern nicht einer der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

§ 9 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden von der Geschäftsführung rechtzeitig im Voraus durch elektronische Veröffentlichung auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de) bekannt gemacht.

III. Abschnitt: Zulassung und Verfahren der Prüfung

§ 10 Antrag und Zulassung zur Prüfung

- (1) Den schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann das Unternehmen, bei dem die zu prüfende Person beschäftigt ist oder die zu prüfende Person selbst bei der Geschäftsführung der Börse einreichen.
- (2) Die Geschäftsführung der Börse entscheidet über die Zulassung und gibt dem Prüfungsteilnehmer diese Entscheidung bekannt. Die Prüfungsteilnehmer werden rechtzeitig im Voraus zu den Prüfungsterminen geladen.
- (3) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an einem geeigneten Vorbereitungslehrgang für die Börsenhändlerprüfung regelmäßig teilgenommen hat oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er die erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern erworben hat.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang für die Börsenhändlerprüfung oder andere geeignete Nachweise über den Erwerb der Kenntnisse in den Prüfungsfächern beizufügen.

§ 11 Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist eine Präsenzprüfung, die in den von der Geschäftsführung bestimmten Räumlichkeiten abzulegen ist. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.
- (2) Die Geschäftsführung der Börse informiert die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel. Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person über ihre Identität auszuweisen.
- (3) Alle Teilnehmer eines Prüfungstermins erhalten in der Prüfung gleich lautende Prüfungsfragen aus den in § 5 genannten Sachgebieten. Anzahl, Aufteilung, Auswahl und Gewichtung der Prüfungsfragen wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der Aufgabenkommission bestimmt. Die Geschäftsführung der Börse regelt die Aufsichtsführung, mit der sichergestellt werden soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit erlaubten Hilfsmitteln arbeiten.

§ 12 Täuschungshandlungen

- (1) Prüfungsteilnehmer, die eine Täuschungshandlung vornehmen oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzen, können durch die Geschäftsführung von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Bei nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen kann die Prüfung auch nachträglich als nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Im Falle eines erneuten Antrags auf Zulassung zur Prüfung kann die Zulassung aufgrund des vorhergehenden Ausschlusses von der Prüfung abgelehnt werden.

§ 13 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Jeder Prüfungsteilnehmer kann bis zum Beginn der Börsenhändlerprüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Börse von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Nach Beginn der Börsenhändlerprüfung ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Geschäftsführung entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (3) Tritt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund nicht zu der Prüfung erscheint.

IV. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistung und Bestehen der Prüfung

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfungsleistung wird von der Geschäftsführung bzw. von der Geschäftsführung beauftragten Personen korrigiert und benotet.

§ 15 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Börsenhändlerprüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 75 Prozent der in der Prüfung möglichen Punktzahl erreicht hat.
- (2) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer von der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt. Im Falle des Bestehens der Prüfung wird eine von der Geschäftsführung der Börse unterzeichnete Urkunde ausgestellt, die dem Prüfungsteilnehmer übersandt wird. Wiederholungsprüfungen werden in der Urkunde als solche kenntlich gemacht.

§ 16 Nichtbestehen der Prüfung

Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält der Teilnehmer eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der in der Prüfung erzielten Ergebnisse.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

Nicht bestandene Börsenhändlerprüfungen können innerhalb von zwei Jahren und höchstens zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind zu beantragen. Eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Börsenhändlerprüfungen findet nicht statt. Der Antrag auf Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung darf frühestens einen Monat nach dem Tag der nicht bestandenen Börsenhändlerprüfung gestellt werden.

§ 18 Gebühren

Für die Zulassung zur Prüfung ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Börse zu entrichten.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Zulassungsordnung kann Widerspruch bei der Geschäftsführung der Börse eingelegt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 25. Januar 2017 in Kraft.